

Milutin Michael Nickl (Erlangen)

**Mediensowjet oder Publikumsvertretung? Einige Erwägungen zur
Medienverantwortung durch Rundfunkteilnehmer/innen, Öffentlichkeit
und Publikumsorganisationen**

- Sektion 5 -

Das Basisproblem der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liegt nicht im Zusammenspiel von technologischer Entwicklung und den diversen Veränderungen der Idee von symbolsprachlich-öffentlicher Kultur in den Industriegesellschaften, nicht in Euphorie oder Skepsis der "Zukunft Multimedia". Vielmehr geht es um ein bestimmtes Legitimationsproblem sowie um Effizienz und Machtkontrolle.

Medienräte und Rundfunkräte sind ex-officio bestimmt, also nur indirekt und ziemlich fragwürdig bis ungenügend legitimiert. Eine Direktwahl der Gremienmitglieder wäre wünschenswert, mutmaßlich aber zu teuer. Eingriffe, Innovationen ins Medien- bzw. Rundfunkrecht, moderate Reformen oder wesentliche Modifikationen sind wohl kaum umgehbar, um nennenswerte Verbesserungen zugunsten der bislang ausgesparten Rundfunkteilnehmer-Vertretung zu erzielen. Die Rundfunkteilnehmer-Vertretung/Publikumsvertretung muß organisiert, repräsentativ, gesetzlich legitimiert und wirksam sein. Der Auftrag der Medien- und Rundfunkräte ist neu zu definieren. Wieso, wird im Zusammenhang mit dem BayRG begründet.

Die zur Diskussion gestellten einzelnen Neuerungen/Vorschläge reklamieren selbstverständlich keine Vollständigkeit und verstehen sich natürlich nicht als gesetzesreife Formulierungen. Die Darstellung und Problematisierung der Mahrenholz-Kommission (Bericht zur Lage des Fernsehens vom Feb. 1994) ist berücksichtigt; ebenso das prototypische Statement von E.G. Mahrenholz: "Was soll der Medienrat?" (Bertelsmann Briefe, Heft 132, Dez. 1994, 74-75).

Neu zu definieren und neu oder erneut regelungsbedürftig ist freilich nicht nur das formal-demokratisch allenfalls präventiv oligarchisch legitimierte Funktionsgeflecht von Medienräten, Rundfunkräten und zugehörigen Verwaltungsräten; auch der eher exzessive Aufgabenkranz der Landesmedienanstalten einschließlich ihrer "Mediendirektoren" und "Medienpräsidenten" ist kaum mit der europäischen Medienentwicklung (trotz Art. 128 EGV) in Einklang zu bringen.

26. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik
Univ./GH Kassel, 29.09. 1995, R. 0401 (AB 2, Wiso B)
Sektion 'Medienkommunikation'